

# **VS\_GERICHTE S1 12 201 vom 21. Juni 2013**

VS Kantonsgericht, 2013-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_S1 12 201](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_12_201)

FR: VS\_GERICHTE S1 12 201 du 21 juin 2013

IT: VS\_GERICHTE S1 12 201 del 21 giugno 2013

## **Regeste**

S1 12 201 URTEIL VOM 21. JUNI 2013 Kantonsgericht Wallis

Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Lionel Seeberger, Präsident; Eve-Marie Dayer-Schmid und Thomas Brunner, Kantonsrichter/in; Petra Stoffel, Gerichtsschreiberin in Sachen X\_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, vertreten durch A\_\_\_\_\_ gegen DIENSTSTELLE FÜR INDUSTRIE, HANDEL UND ARBEIT, Beschwerdegegnerin (Einstellung in der Anspruchsberechtigung; zumutbare Arbeit abgelehnt; Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG) Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 19. September 2012

## **Erwägungen**

### **E. 11**

Februar 2009 [RPfIG], Art. 1 Abs. 2 des Verfahrensreglements des kantonalen Versicherungsgerichts vom 2. Oktober 2001 [RVG] und Art. 81bis Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 [VVRG]). Die Beschwerdeführerin ist von der Verfügung bzw. dem Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin berührt (Art. 59 ATSG) und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie ist somit zur Beschwerde legitimiert. Auf die den formalen Anforderungen entsprechende Beschwerde kann eingetreten werden. 2. Es ist im Folgenden zu prüfen, ob und gegebenenfalls für welche Dauer die Beschwerdeführerin in der Anspruchsberechtigung einzustellen ist, weil sie im Juni 2011 gegen die Annahme einer konkreten Stelle u.a. einen unzumutbaren Arbeitsweg vorbrachte. Diesbezüglich ist im gegenwärtigen Stadium unbestritten, dass die Versicherte den Weg aus gesundheitlichen Gründen nicht per Seilbahn zurücklegen kann. Bleibt zu prüfen, ob ihr zuzumuten war, die Strecke mit dem Auto zu absolvieren. 3.1 Das AVIG regelt in Art. 17 die Pflichten der Versicherten. Gemäss Art. 17 Abs. 1 AVIG muss ein Versicherter, der Versicherungsleistungen der Arbeitslosenversicherung beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist er verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb seines bisherigen Berufes. Er muss seine Bemühungen nachweisen

- 5 - können. Der Versicherte muss zur Schadensminderung grundsätzlich jede ihm vermittelte zumutbare Arbeit unverzüglich annehmen (Art. 17 Abs. 3 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 AVIG). Befolgt er die Weisungen des Arbeitsamtes nicht, namentlich indem er eine ihm vermittelte zumutbare Arbeit nicht annimmt und verursacht er durch dieses Verhalten schuldhaft einen Schaden im Sinne des Eintrittes oder der Verlängerung der Arbeitslosigkeit, so ist er nach Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG in der Anspruchsberechtigung einzustellen (Jacqueline Chopard, Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung, Diss.

Zürich 1998, S. 34 f.). Gemäss Rechtsprechung gelangt diese Bestimmung nicht nur dann zur Anwendung, wenn die versicherte Person eine Arbeit ausdrücklich ablehnt, sondern auch dann, wenn sie es durch ihr Verhalten in Kauf nimmt, dass die Stelle anderweitig besetzt wird (Chopard, a.a.O., S. 148; BGE 122 V 138). Die versicherte Person hat bei den Verhandlungen mit der potentiellen Arbeitgeberin klar und eindeutig die Bereitschaft zum Vertragsabschluss zu bekunden und sich so zu verhalten, dass sie die Chance, eine Stelle zu erhalten und damit ihre Arbeitslosigkeit zu beenden, nicht von vornherein verspielt (ARV 1984 Nr. 14 und 1982 Nr. 5). Zur Erfüllung des Tatbestandes wird jedoch vorausgesetzt, dass das ablehnende Verhalten des Versicherten für das Nichtzustandekommen des Arbeitsverhältnisses kausal war (Chopard, a.a.O., S. 148). Zwecks Schadensminderung muss eine versicherte Person grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen (Art. 16 Abs. 1 AVIG). Eine Ausnahme besteht, wenn eine Arbeit aus den in Art. 16 Abs. 2 AVIG abschliessend aufgeführten Gründen unzumutbar und somit von der Annahmepflicht ausgenommen ist. 3.2 Zweck der Einstellung in der Anspruchsberechtigung ist eine angemessene Mitbeteiligung der versicherten Person am Schaden, den sie der Arbeitslosenversicherung in schuldhafter Weise natürlich und adäquat kausal verursacht hat. In beweisrechtlicher Hinsicht müssen die dem Einstellungstatbestand zu Grunde liegenden Tatsachen mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erfüllt sein (Urteil des Bundesgerichts C 76/05 vom 13. Juli 2006 E.1). Die Dauer der Einstellung richtet sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 2 AVIV). 4.1 In tatsächlicher Hinsicht steht fest, dass das RAV E\_\_\_\_\_ die Versicherte angewiesen hatte, sich beim Bergrestaurant D\_\_\_\_\_ zu melden, die Versicherte den Weg am 30. Juni 2011 oder anfangs Juli 2011 mit dem Auto angetreten hatte und es in der Folge zu einem Gespräch zwischen dem Arbeitgeber und der Versicherten gekommen war. Erstellt ist weiter, dass die Versicherte, um den Arbeitsweg zu bestreiten, gemäss Arzzeugnis nicht die Sesselbahn benutzen konnte. Eine Anfrage bei der Gemeinde hat ausserdem ergeben, dass bis zum 19. Juli 2011 die Fahrverbotstafeln zugedeckt waren und danach eine Hinweistafel aufgestellt worden war, die darauf hin wies, dass eine Fahrbewilligung eingeholt werden könne. Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführerin bei den Verhandlungen mit der möglichen Arbeitgeberin klar und eindeutig die Bereitschaft zum Vertragsabschluss bekundete.

- 6 - 4.2 Aus der schriftlichen Rückmeldung der potentiellen Arbeitgeberin vom 2. Juli 2011 ergibt sich, dass die Versicherte neben ihrer Phobie vorbrachte, kein Auto zu besitzen. Dies erweist sich in Anbracht der Akten als nicht glaubwürdig, zumal sich die Versicherte am besagten Tag mit einem Fahrzeug auf den Weg gemacht sowie, zwei Tage vor der Stellenzuweisung schriftlich zu Protokoll gegeben hatte, über einen Führerausweis und ein Fahrzeug zu verfügen, und vorgängig selber ausgesagt hatte, regelmässig mit dem Auto ihren Sohn zu besuchen. Es besteht für das Gericht kein Anlass, an den protokollierten Feststellungen zu zweifeln. Ungehört bleibt ebenfalls der Einwand der Beschwerdeführerin, die Strasse sei nicht befahrbar gewesen, handelt es sich doch um eine asphaltierte Strasse, die bei bestimmten Anlässen sogar mit dem Reiscar befahren wird. Die Fahrverbots- und die Hinweistafel wiesen im Übrigen darauf hin, dass die Benutzung der Strasse gebührenpflichtig war. Mithin bestand nicht generell ein Fahrverbot, sondern ist das Befahren der Strasse gegen Entrichtung einer Gebühr zulässig. Die Beschwerdeführerin lehnte die ihr vermittelte Stelle zwar nicht direkt ab. Allerdings veranlasste ihre klare

Aussage die potentielle Arbeitgeberin dazu, ihre Bewerbung nicht weiter in Betracht zu ziehen. Die Beschwerdeführerin unterliess es u.a. anlässlich des Gesprächs, die potentielle Arbeitgeberin davon zu überzeugen, dass für die Bewältigung des Arbeitsweges ohne Sesselbahn Mittel zur Verfügung standen und ihr daran gelegen war, sofort eine Stelle anzutreten. Mit anderen Worten hatte sie von vornherein ihre Chance verspielt, eine Stelle zu erhalten und die Arbeitslosigkeit zu beenden. Es ist verständlich, dass sich die potentielle Arbeitgeberin aufgrund des Verhaltens der Beschwerdeführerin dafür entschied, sie nicht anzustellen. Nach dem Ausgeführten bleibt festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin durch ihr Verhalten in Kauf genommen hat, dass die ihr vermittelte Stelle anderweitig besetzt wird, was einer (selbstverschuldeten) Nichtannahme einer unter Vorbehalt nachstehender E. 4.3 zumutbaren Arbeit gleichkommt. Dies ist gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG grundsätzlich mit einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung zu ahnden. 4.3 Es stellt sich weiter die Frage, ob die Beschwerdeführerin berechtigt gewesen war, die Stelle aufgrund besonderer Umstände abzulehnen respektive ob sie für ihr Verhalten Rechtfertigungsgründe geltend machen kann. 4.3.1 Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, sie habe die Arbeit zu Recht nicht angenommen, denn schliesslich seien im E. \_\_\_\_\_ zahlreiche Stellen im Service offen, die besser erreicht werden könnten. Dem kann angesichts der Tatsache, dass die Versicherte bereit seit Juni 2010 arbeitslos und ein Jahr erfolglos auf Stellensuche gewesen war, nicht zugestimmt werden. 4.3.2 Betreffend den Einwand, eine Lösung für den Arbeitsweg wäre auch nicht mittels eines vertiefteren Gespräches mit dem potentiellen Arbeitgeber gefunden worden, kann gesagt werden, dass aus Art. 16 Abs. 2 lit. f AVIG klar hervor, dass ein mit öffentlichen Verkehrsmittel unmöglicher Arbeitsweg eine Stelle nur dann unzumutbar

- 7 - macht, wenn am Arbeitsort keine angemessene Unterkunft vorhanden ist, bzw. wenn es keine Alternativen zum öffentlichen Verkehr gibt (Urteil des Verwaltungsgerichts Graubünden S 09 104 vom 2. Dezember 2009 E. 4a). In unmittelbarer Nähe des Bergrestaurant D \_\_\_\_\_ stehen eine Ferienlage mit 22 Schlafplätzen und Ferienwohnungen (siehe www.xxx), wobei der Versicherten zuzumuten gewesen wäre, als Übergangslösung einen solchen Schlafplatz zu nutzen oder einen Abholdienst zu organisieren. Nicht auszuschliessen ist schliesslich, dass das Bergrestaurant über eine „Dienstwohnung“ verfügt, was bei vielen Bergrestaurants der Fall ist, die die Versicherte vorübergehend hätte nutzen können. Die Beschwerdeführerin bestreitet zu Recht nicht, dass diese Möglichkeiten beständen hätten. Dies wäre auch finanziell tragbar gewesen, denn aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Schadens- minderungspflicht wird von den Versicherten verlangt, dass sie vorübergehend eine Unterkunft am Arbeitsort bezieht oder ein Auto mietet, auch wenn dadurch Kosten entstehen, die ihr Existenzminimum tangieren (Urteil des Verwaltungsgerichts Graubünden S 09 104 vom 2. Dezember 2009 E. 5a). 4.3.3 Zusammenfassend ist daher erstellt, dass das Verhalten der Versicherten anlässlich der Stellenbewerbung kausal für das Nichtzustandekommen des Vertragsabschlusses gewesen war und keine Rechtfertigungsgründe vorlagen. Die verfügte Einstelldauer wurde als solche nicht gerügt und entspricht der gefestigten Praxis. 4.4 Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als nicht begründet und ist abzuweisen. 5. Abgesehen von Ausnahmen, die hier nicht interessieren, sind im Bereich der Arbeitslosenversicherung keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet (BGE 123 V 309 E. 10, 118 V 169 E. 7, 112 V 361 E. 6).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.